

## Deckblatt

### Sammlung der RA-Agenturvertragsdokumente zum All-in Signing Service von Swisscom

Bitte füllen Sie das **erste und zweite** Dokument (RA-Agenturvertrag und Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäss DSGVO) mit einem Adobe Acrobat Reader aus.

#### Die Unterschrift

- Muss auf diesen ausgedruckten Dokumenten schriftlich erfolgen oder sie wählen die elektronische Variante.
- In Anbetracht der bei Vertragsabschluss herrschenden Situation rund um die Corona-Virus-Pandemie vereinbaren die Parteien für die Dauer des Bestands von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (wie z.B. Abstand halten), auf die Einhaltung der Schriftform zu verzichten und anstatt der eigenhändigen Unterschrift das eingescannte Abbild der Unterschrift *oder andere* elektronische Signaturen als die qualifizierte elektronische Signatur genügen zu lassen.

Im Falle einer handschriftlichen Unterschrift retournieren Sie bitte die ausgedruckten Dokumente in zweifacher Ausfertigung per Post an:

Swisscom (Schweiz) AG  
Sales Support, ENT-BPN-PFR-IDS  
Enterprise Customers  
Identification Services  
Pfungstweidstrasse 51  
CH-8005 Zürich

Melden Sie unserem Sales Support die postalische Übersendung bitte kurz unter [msc.support@swisscom.com](mailto:msc.support@swisscom.com) .

Im Falle einer elektronischen Signatur oder eingescannten Signatur, können Sie entweder die Dokumente bereits auf einer Signaturapplikation Ihrer Wahl signieren oder Sie reichen die Dokumente unsigniert per E-Mail bei uns ein und wir laden diese dann in den Swiss-Truroom hoch und laden Sie zur Signatur ein. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte per E-Mail: [msc.support@swisscom.com](mailto:msc.support@swisscom.com)

Auch bei allen Fragen hilft unser Sales Support Team oder Ihr Ansprechpartner Ihnen gerne weiter.



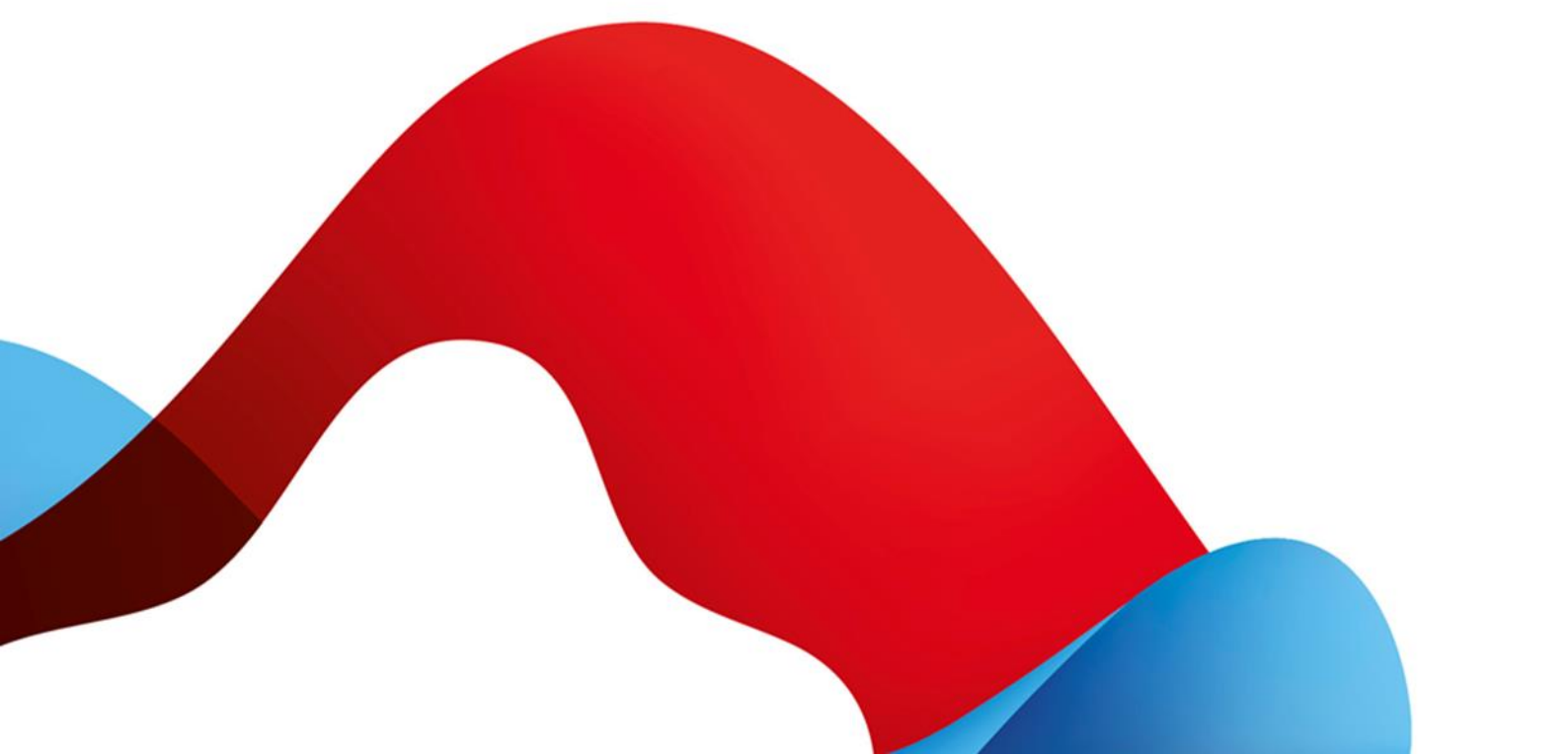
**swisscom**

**Vereinbarung betreffend die Tätigkeit  
als Registration Authority Agentur  
(RA-Agentur-Vertrag)**

**All-In Signing Service**

**Vertrag Nr.**

**Projekt:**



## Vertrag

Zwischen

nachfolgend „RA-Agentur“ genannt

und

Swisscom (Schweiz) AG mit Sitz in Ittigen

nachfolgend "Swisscom" genannt

### Postadresse

Swisscom (Schweiz) AG  
Enterprise Customers  
Pfungstweidstrasse 51  
8005 Zürich  
Switzerland

nachfolgend je einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Gegenstand .....	4
3	Vertragsbestandteile .....	4
4	Durchführung Identifikationsprozess mit RA-App .....	4
5	Ernennung eines RA-Master-Agenten und weiterer RA-Agenten .....	5
6	Vertraulichkeits- und Sorgfaltspflichten der RA-Agentur, Dokument "Pflichten als RA-Agent" .....	6
7	Auditrecht von Swisscom .....	6
8	Vergütung.....	6
9	Nutzungsrecht und Verfügbarkeit der RA-App.....	6
10	Datenschutz, Geheimhaltung sowie Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien .....	7
10.1	Datenschutz.....	7
10.2	Geheimhaltung .....	7
10.3	Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien.....	7
11	Haftung, Haftungsbeschränkung.....	7
12	Keine einfache Gesellschaft.....	7
13	Allgemeine Bestimmungen .....	8
14	Inkrafttreten, Dauer und Beendigung .....	8
15	Kontaktpersonen und Kommunikation .....	8
16	Projektspezifische Vereinbarungen .....	9
17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	10
18	Ausfertigung.....	10
19	Unterschriften der Vertragsparteien .....	10

## 1 Einleitung

Personen, in deren Namen fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signaturen mit dem Vertrauensdienst von Swisscom erstellt werden sollen, müssen vorgängig von Swisscom identifiziert werden.

- Swisscom ist in der Schweiz anerkannte Anbieterin von Zertifizierungsdiensten nach Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03) und
- Swisscom IT Services Finance S.E. ist in Österreich qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin im Sinne der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) 910/2014).

In diesem Kontext betreibt Swisscom ihre eigene Registrierungsstelle und in Delegation (als Auftragsverarbeiterin) auch diejenige von Swisscom IT Services Finance S.E. .

Vor diesem Hintergrund soll die RA-Agentur Swisscom bei der Prüfung der Identität der Personen, denen im All-in Signing Service qualifizierte oder fortgeschrittene digitale Zertifikate ausgestellt werden sollen, Identifizierungsaufgaben übernehmen ("**RA-Agentur-Vertrag**").

## 2 Gegenstand

Mit dem vorliegenden RA-Agentur-Vertrag regeln die Parteien die gegenseitigen Rechte und Pflichten und die weiteren vertraglichen Aspekte im Zusammenhang mit der von der RA-Agentur durchgeführten Identifikation von Personen mit der Swisscom RA-App für die Registrierungsstelle von Swisscom (Schweiz) AG und / oder für Swisscom IT Service Finance S.E.

## 3 Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente bilden Bestandteile diese RA-Agentur-Vertrags

- Jeweils aktuelle Version des Dokuments "Pflichten als RA-Agent", (bei Vertragsabschluss Version vom 20.12.2018) vgl. Ziffer 6 unten zum Anpassungsverfahren
- Von der RA-Agentur gemäss Ziffer 5 unten ausgefüllter Anhang zu diesem Vertrag "Antrag auf Aufschaltung des RA-Master-Agenten"
- Zwischen beiden Parteien abgeschlossene Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung als Registration Authority Agentur

Die Parteien bestätigen, dass sie im Besitz der oben genannten Vertragsbestandteile sind.

## 4 Durchführung Identifikationsprozess mit RA-App

Die RA-Agentur übernimmt für Swisscom die Durchführung des Identifikationsprozesses, den natürliche Personen durchlaufen müssen, bevor sie elektronische Signaturen von Swisscom oder von Swisscom IT Services Finance S.E. erstellen lassen können. Die RA-Agentur bestimmt zur Durchführung des Identifikationsprozesses Personen, die unter Einsatz der RA-App den Identifikationsprozess durchführen (Registration Authority Agenten, "RA-Agenten"). RA-Agenten sind von Swisscom autorisierte Bediener der RA-App, die der Organisation der RA-Agentur angehören. Die Ernennung der RA-Agenten ist in Ziffer 5 geregelt. Die Identifikation erfolgt primär unter Verwendung einer von Swisscom bereitgestellten App („RA-App“). Die RA-App (Applikation) ist eine App, die im App-Store von Android oder Apple heruntergeladen werden kann. Sie überträgt die im Identifikationsprozess erhobenen Daten direkt an Swisscom.

Der Identifikationsprozess erfolgt immer auf der Basis der aktuellsten Schulungen von Swisscom und unter Verwendung der aktuellsten Version der RA-App. Der Ablauf ist der Folgende:

Die RA-App fordert den RA-Agenten auf, zunächst den ausstellenden Staat und die Art (ID, Pass) des Identifizierungsdokumentes zu wählen. Es werden dann auf einem Muster des gewählten Dokumentes die Zonen für die haptische und visuelle Prüfung angezeigt, mit denen die Echtheit des Dokumentes geprüft werden kann. Anschliessend ist die Vorder- und Rückseite des Dokumentes zu fotografieren. Eine OCR ermittelt automatisch aus der maschinenlesbaren Zone des Dokumentes die notwendigen Identifikationsdaten. Diese müssen auf Lesefehler geprüft und korrigiert werden. Ein Foto der zu identifizierenden Person mit Hintergrund der Umgebung in der geprüft wurde (z.B. Tisch, charakteristische Wandbilder) beweist die physische Präsenz während der Prüfung. Die identifizierte Person erhält abschliessend einen Anruf auf eine vom RA-Agenten eingegebene Mobiltelefonnummer, um die Korrektheit und Besitz der Mobiltelefon-

nummer zu bestätigen. Nach Abschluss der Identifikation muss die identifizierte Person die Nutzungsbestimmungen des All-in Signing Service bestätigen, in dem sie den Link in einer zugesandten SMS anklickt und die dort angezeigten Bestimmungen bestätigt.

Eine Person, die durch die RA-App identifiziert wurde, wird damit „Community Member“ der Swisscom Signierenden und kann für die Dauer der Gültigkeit der Identifikation bei allen Signaturapplikationen, die Partner und Kunden von Swisscom mit dem All-in Signing Service verbunden nutzen, eine gültige persönliche Signatur erstellen lassen, ohne dass eine erneute Identifikation notwendig ist, solange dies von der jeweiligen Signaturapplikation zugelassen wird.

## 5 Ernennung eines RA-Master-Agenten und weiterer RA-Agenten

Die RA-Agentur darf ausschliesslich Personen aus ihrer eigenen Organisation als RA-Master-Agenten oder RA-Agenten vorschlagen. Ein Beizug anderer Dritter ist ausgeschlossen.

Die RA-Agentur beantragt bei Swisscom die Benennung des RA-Master-Agenten gemäss ausgefülltem Formular, welches Bestandteil dieses Vertrags ist (vgl. Ziffer 3 oben).

Die RA-Agentur vergewissert sich, dass der RA-Master-Agent vorgängig von einem RA-Agenten von Swisscom (z.B. im Vertrag benannte Kontaktperson oder Partner von Swisscom) für die qualifizierte elektronische Signatur mit Swisscom identifiziert wurde oder ein anderes zugelassenes Verfahren für qualifizierte Identifikation bei Swisscom genutzt hat.

Swisscom prüft den Antrag der RA-Agentur binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. der erfolgten Identifizierung des vorgeschlagenen RA-Master-Agenten. Der benannte RA-Master-Agent erhält per SMS auf die angegebene Mobiltelefonnummer oder per E-Mail jeweils einen Link auf das E-Learning-Modul und einen Link für das dann nutzbare Administrationsportal für die RA-Service-Tätigkeit seiner RA-Agentur. Der RA-Master-Agent führt das Training für seine RA-Agenten-Tätigkeit im E-Learning-Modul durch und schliesst das E-Learning automatisch durch die Beantwortung von Prüfungsfragen ab, soweit nicht bereits mit Antragstellung anderweitig eine erfolgreiche Schulung durchgeführt und nachgewiesen wurde. Sofern das erfolgreiche Prüfungsergebnis nicht automatisiert an Swisscom weitergegeben wird (geplant ab Januar 2019), informiert der RA-Master-Agent per E-Mail die Kontaktperson bei Swisscom gemäss Ziffer 15 über das Prüfungsergebnis und fügt der E-Mail einen Screenshot des angezeigten Prüfungsergebnisses bei. Bei erfolgreicher Prüfung aktiviert Swisscom den RA-Master-Agenten, wodurch er auch Zugang zum Administrationsportal seiner RA-Agenten-Verwaltung erhält. Er kann ab diesem Zeitpunkt an selber weitere RA-Agenten und RA-Master-Agenten innerhalb der RA-Agentur vorab identifizieren und bestimmen. RA-Master-Agenten können im Administrationsportal weitere RA-Agenten bestimmen und deren Status verwalten. Sie können ebenfalls, soweit zur Erfüllung der Pflichten der RA-Agentur notwendig, folgende Daten sämtlicher von der RA-Agentur identifizierten Personen ansehen:

- Vorname(n), Name(n) der Person
- Verweis auf die Identifikationsevidenz
- Mobilnummer (die Sie bei der Identifikation/Registrierung angegeben haben)
- Vertrauensstufe der Identifizierung (zugelassen für qualifizierte oder fortgeschrittene Signatur)
- Berechtigung zur Signatur nur für eine bestimmte Signaturapplikation oder global
- Datum der Identifikation
- Ablauf der Gültigkeit zur Signaturberechtigung
- Status der Identifikation

RA-Agenten hingegen haben nur die Möglichkeit, die Identifikation selber durchzuführen.

Die RA-Agentur verpflichtet sich, die RA-Agenten darauf hinzuweisen, dass sich diese bei Problemen beim Prozess gemäss dieser Ziffer unter Nennung der PRO-Nummer und im Namen des in dem Antragsdokument "Antrag auf Aufschaltung des RA-Master-Agenten" gemäss Ziffer 3 genannten RA-Master-Agenten an den Swisscom Support +41 (0) 800 724 724, Menü "Datendienste", Stichwort "All-in Signing Service", wenden. Swisscom ist jederzeit berechtigt, von der RA-Agentur vorgeschlagene RA-Master-Agenten oder RA-Agenten abzulehnen. Swisscom ist ebenfalls berechtigt, den Status von bereits ernannten RA-Master-Agenten oder von RA-Agenten jederzeit und ohne Begründungspflicht durch Sperrung der RA-App-Nutzungsmöglichkeit zu widerrufen. Swisscom informiert die RA-Agentur über jede Ablehnung und jeden Widerruf.

## 6 Vertraulichkeits- und Sorgfaltspflichten der RA-Agentur, Dokument "Pflichten als RA-Agent"

Das Dokument "Pflichten als RA-Agent" (vgl. Ziffer 3 oben) hält die Vertraulichkeits- und Sorgfaltspflichten fest, die von der RA-Agentur bei der Bedienung der RA-App und der Durchführung der Identifikationsprozesse einzuhalten sind. Die RA-Agentur verpflichtet ihre RA-Master-Agenten und RA-Agenten zur Kenntnisnahme und Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Dokument "Pflichten als RA-Agent". Die RA-Agentur haftet für das Verhalten der RA-Master-Agenten und RA-Agenten wie für eigenes Verhalten.

Die RA-Agentur stellt auch sicher, dass sich die RA-Agenten jährlich weiterschulen. Die RA-Agenten werden hierzu per SMS rechtzeitig von Swisscom über die Notwendigkeit informiert. Sofern die jährliche Updateschulung nicht durchgeführt wird, wird dem RA-Agenten sein Zugang zur RA-App entzogen. Swisscom stellt der Kontaktperson der RA-Agentur gemäss Ziffer 15 per E-Mail die jeweils aktuelle Fassung des Dokuments "Pflichten als RA-Agent" zur Verfügung und weist die RA-Agentur auf die Änderungen der jeweiligen Vorversion hin. Sofern die RA-Agentur die Änderungen nicht innert 10 Tagen ab Erhalt per E-Mail an die Kontaktperson von Swisscom gemäss Ziffer 15 begründet bemängelt, gelten Sie als angenommen. Falls die RA-Agentur die Änderungen innert den 10 Tagen bemängelt, bemühen sich die Parteien um eine gütliche Einigung innert 30 Tagen. Sind die Änderungen des Dokuments "Pflichten als RA-Agent" auf regulatorische Vorgaben oder Vorgaben der zuständigen Anerkennungs- und Aufsichtsstellen zurückzuführen, steht Swisscom bei Ablehnung der Änderungen durch die RA-Agentur nach Ablauf dieser Frist ein sofortiges, ordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

Die RA-Agentur nimmt zur Kenntnis, dass Swisscom zur Betonung der Wichtigkeit der Vertraulichkeits- und Sorgfaltspflichten der RA-Agentur ebenfalls jedem RA-Master-Agenten und jedem RA-Agenten die jeweils aktuelle Fassung des Dokuments "Pflichten als RA-Agent" (vgl. Ziffer 3 oben) im Prozess zur Ernennung als RA-Agent vorlegt.

Swisscom ist berechtigt, der Anerkennungsstelle gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) bzw. den österreichischen Anerkennungs- und Aufsichtsbehörden im Bereich der elektronischen Signatur, weiteren Behörden und Gerichten im Rahmen von Verfahren sowie Geschäftspartnern, zu deren vertraulichen Informationen RA-Agenten im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang erlangen, über den Inhalt des Dokuments "Pflichten als RA-Agent" sowie über den Zeitpunkt und den Modalitäten der von dem RA-Agenten vorgenommenen Handlungen Auskunft zu geben.

## 7 Auditrecht von Swisscom

Swisscom ist berechtigt, bei der RA-Agentur die Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten durch Auditierung zu überprüfen. Swisscom kann einen Audit durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte ausführen lassen und die Ergebnisse mit zuständigen Konformitätsbewertungsstellen und Aufsichtsbehörden teilen. Bei der Durchführung respektiert Swisscom die üblichen Bürozeiten. Die RA-Agentur gewährt während des Audits Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und Systeme (inkl. der von den RA-Agenten verwendeten Endgeräten) und gewährt Swisscom und von ihr in diesem Zusammenhang beauftragten oder genehmigten Dritten Zugang zu Räumlichkeiten im erforderlichen Umfang. Swisscom bzw. ihre Vertreter unterzeichnen vorgängig eine Vereinbarung, in der die beim Audit einzuhaltenden Bestimmungen - wie insbesondere Geheimhaltungspflichten, Planung des Audits, Recht auf Stellungnahme usw. - geregelt sind. Falls nicht aus gesetzlichen Gründen oder wegen der Anweisung der Aufsichtsbehörde eine kürzere Frist nötig ist, ist der Audit mindestens 60 Kalendertage im Voraus anzukündigen. Die RA-Agentur ist zur Beseitigung der im Audit festgestellten Mängel verpflichtet. Die Parteien tragen ihre Kosten im Zusammenhang mit Audit selbst.

## 8 Vergütung

Die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrags anfallenden Kosten tragen die Parteien jeweils selber. Sie schulden einander keine Vergütung.

## 9 Nutzungsrecht und Verfügbarkeit der RA-App

Swisscom überträgt der RA-Agentur an der RA-App und dem damit verbundenen Ablauf kein geistiges Eigentum und räumt ihr keine über die Dauer dieses Vertrags hinausgehenden Nutzungsrechte irgendwelcher Art ein. Einen völlig fehlerfreien, ungestörten oder ununterbrochenen Betrieb der RA-App und deren Verfügbarkeit im App-Store von Google und Apple kann Swisscom nicht gewährleisten.

Der im Antragsdokument "Antrag auf Aufschaltung des RA-Master-Agenten" gemäss Ziffer 3 genannte RA-Master Agent wird über Maintenanceaktivitäten und Störungen informiert.

## 10 Datenschutz, Geheimhaltung sowie Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien

### 10.1 Datenschutz

Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden und andere Hilfspersonen, die Bestimmungen des auf sie anwendbaren Datenschutzrechts im Rahmen ihrer eigenen Datenbearbeitung jederzeit einzuhalten. Die Parteien gestalten in ihrem Verantwortungsbereich ihre betriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie treffen technische und organisatorische Massnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten vor Missbrauch und Verlust, die den Forderungen der Datenschutzgesetzgebung entsprechen.

### 10.2 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie mit der Vertragsbeziehung oder über die Kunden und Geschäftsbeziehungen der Gegenseite erfahren, vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, diese Informationen Dritten nur sofern und soweit zugänglich zu machen wie es vertraglich den Parteien erlaubt ist, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund behördlicher/richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird. Die Parteien verpflichten sich, die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung bei allen im Zusammenhang mit diesem Vertrag involvierten Mitarbeitenden und bei den mit Zustimmung der anderen Partei berechtigterweise beigezogenen anderen Hilfspersonen sicherzustellen. Für die Tätigkeit der RA-Agenten sind auch die Bestimmungen von Ziffer 6 und das Dokument "Pflichten als RA-Agent" (vgl. Ziffer 3) zu beachten.

### 10.3 Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien

Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. Swisscom hält somit insbesondere diejenigen Gesetze und Regulatorien ein, welche auf Swisscom als Erbringerin von Zertifizierungsdiensten anwendbar sind. Die RA-Agentur ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf Ihre Geschäftstätigkeit anwendbar sind.

## 11 Haftung, Haftungsbeschränkung

Verletzt eine der Parteien den Vertrag, haftet sie der anderen Partei für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, für Personenschäden sowie bei Datenschutz- und Geheimhaltungsverletzungen haften die Parteien unbegrenzt. Die Parteien haften nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Schäden von Kunden von Swisscom (Betreiber einer Signaturapplikation des All-in Signing Service, Nutzer des Vertrauensdienstes), für welche Swisscom vertraglich haftet, gelten als direkte Schäden von Swisscom.

Darüber hinaus wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Diese Bestimmung gilt betreffend die Haftungsbeschränkung für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

## 12 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien sind sich einig, dass sie durch den vorliegenden Vertrag keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. Schweizer Obligationenrecht) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen.

Die Parteien unterlassen es, gegenüber Dritten den Anschein zu erwecken, mit der anderen Partei eine einfache Gesellschaft zu bilden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist ausschliesslich auf die Erbringung von Leistungen gegen Vergütung im Rahmen einzelner Austauschverträge gerichtet.

Die Parteien haben keine gemeinsame Organisation, Infrastruktur oder Mittel und verfolgen keinen gemeinsamen Zweck. Die Parteien sind voneinander unabhängige und selbständige Unternehmen und treten am Markt als solche auf. Die Parteien haben keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu



leisten. Eine Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Risiken. Keine Partei ist berechtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln.

## 13 Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Absprachen, Korrespondenzen, Erklärungen, Verhandlungen oder Vereinbarungen der Parteien über den Gegenstand dieses Vertrags.

Vertragsänderungen können von jeder Partei jederzeit vorgeschlagen werden. Alle Änderungen und Abweichungen von den jeweiligen Verträgen bedürfen der Schriftform.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. Swisscom kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe abtreten und übertragen.

Sollten sich Teile der Verträge als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Ziel der Parteien am nächsten kommt.

## 14 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Dieser RA-Agentur-Vertrag tritt am Datum der letzten Unterschrift in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt das Recht zur Kündigung von Swisscom gemäss Ziffer 6 und das Recht beider Parteien zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigen Gründen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- bei Sitz der betroffenen Partei in der Schweiz die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung. Bei Sitz der betroffenen Partei ausserhalb der Schweiz gleichwertige, gesetzlich geregelte Ereignisse des jeweilig anwendbaren Insolvenzrechts. In diesen Fällen gilt das ausserordentliche Kündigungsrecht nur für die andere Partei.

Lässt sich eine Vertragsverletzung einer Partei beheben und handelt es sich nicht um eine Zahlungspflicht, hat die andere Partei die Vertragsverletzung schriftlich abzumahnen und zu deren Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor sie die Kündigung ausspricht.

## 15 Kontaktpersonen und Kommunikation

Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation (inklusive Änderungen und Ergänzungen des Vertrags) erfolgt in schriftlicher Form und ist bei Bedarf in weiteren Anhängen zum RA-Agenturvertrag nachzuführen.

### RA-Agentur

Vorname	Name
Funktion	PLZ/Ort
Strasse	E-Mail
Telefon	
Mobil	



**Swisscom**

Sales Support, ENT-BPN-PFR-IDS  
Swisscom (Schweiz) AG  
Enterprise Customers  
Identification Services / Sales Support  
Pfungstweidstrasse 51  
8005 Zürich / Schweiz  
E-Mail: [msc.support@swisscom.com](mailto:msc.support@swisscom.com)

## 16 Projektspezifische Vereinbarungen

Darüber hinaus werden folgende projektspezifische Vereinbarungen getroffen:

## 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.  
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand Bern in der Schweiz. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

## 18 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

## 19 Unterschriften der Vertragsparteien

In Anbetracht der bei Vertragsabschluss herrschenden Situation rund um die Corona-Virus-Pandemie vereinbaren die Parteien für die Dauer des Bestands von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (wie z.B. Abstand halten), auf die Einhaltung der Schriftform zu verzichten und anstatt der eigenhändigen Unterschrift das eingescannte Abbild der Unterschrift *oder andere* elektronische Signaturen als die qualifizierte elektronische Signatur genügen zu lassen.

Swisscom(Schweiz) AG

Ort, Datum:  
Unterschrift  
Name

Unterschrift  
Name

Funktion

Funktion

Name des Kunden:

Ort, Datum

Unterschrift  
Name

Unterschrift  
Name

Funktion

Funktion

# Anhang

## "Antrag zur Aufschaltung des RA-Master Agenten"

Folgender RA-Master-Agent wird gemäss Ziffer 4 RA-Agentur-Vertrages von der RA-Agentur benannt:

Organisationsname  
der RA-Agentur:

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

Mobilnummer:

E-Mail-Adresse:

Der von der RA-Agentur vorgeschlagene RA-Master-Agent

- wurde von Swisscom oder von einem von Swisscom ermächtigten Agenten identifiziert (ohne Identifikation kann keine Aufschaltung erfolgen),
  - hat bereits eine Schulung durch Schulungspersonal der Swisscom oder durch e-Learning zum RA-Agenten durchlaufen und der Schulungsnachweis (Zertifikat oder Screenshot) liegt diesem Antrag bei,
- ODER----
- wird im Rahmen des Aufschaltprozesses den Schulungsprozess durchlaufen.

Der RA-Master-Agent wird seitens Swisscom mit seiner oben genannten E-Mail-Adresse für Störungsmeldungen und Maintenance-Meldungen bezüglich des RA-Services eingetragen. Er ist berechtigt, unter seinem Namen und der ihm im Aufschaltprozess genannten PRO-Nummern Störungstickets und Problemmeldungen beim Swisscom Support aufzugeben.



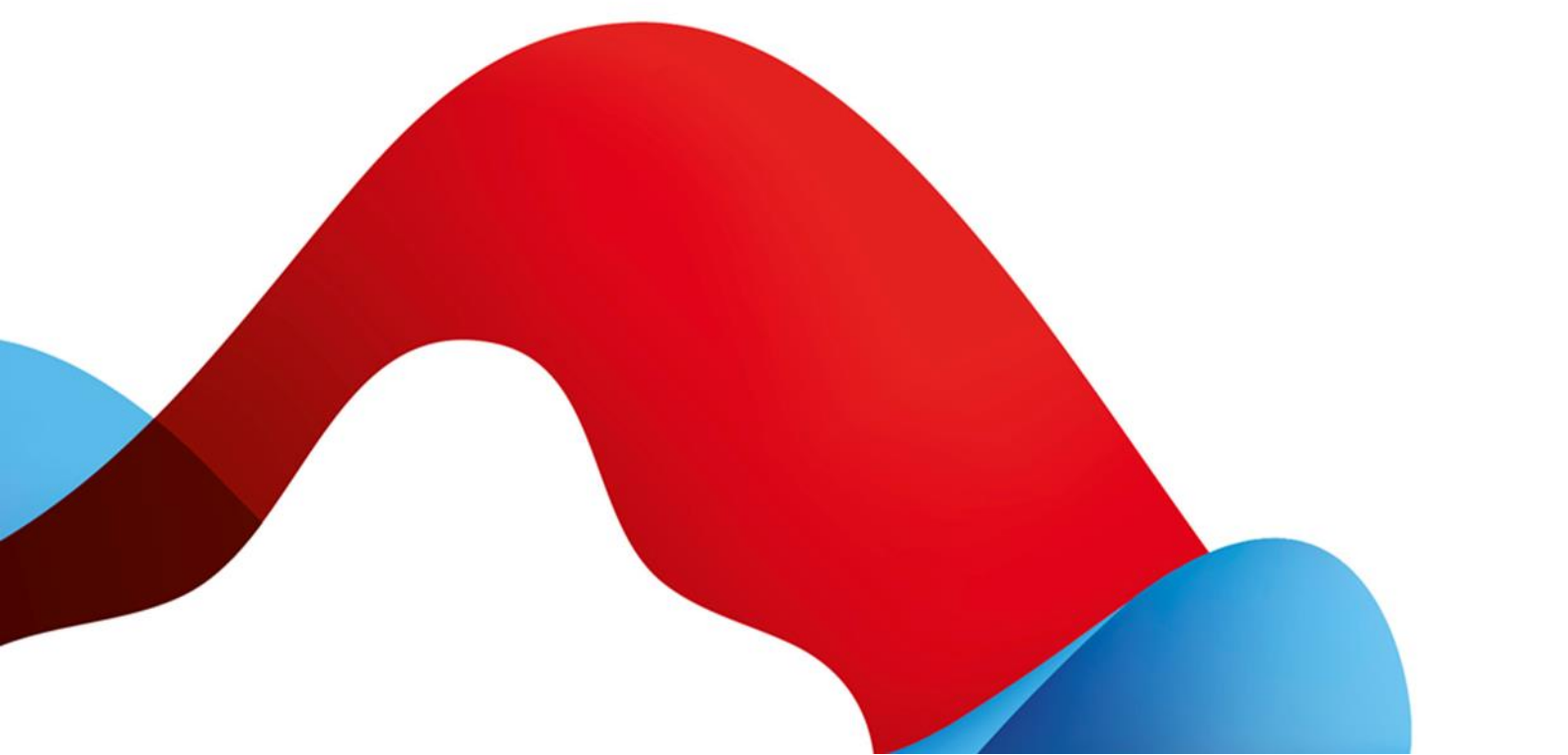
**swisscom**

**Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung als  
Registration Authority Agentur  
(gemäss DSGVO)**

All-In Signing Service

Vertrag Nr.

Projekt:



## Vertrag

Zwischen

nachfolgend „RA-Agentur“ genannt

und

Swisscom (Schweiz) AG mit Sitz in Ittigen

nachfolgend "Swisscom" genannt

### Postadresse

Swisscom (Schweiz) AG  
Enterprise Customers  
Pfungstweidstrasse 51  
8005 Zürich  
Switzerland

nachfolgend je einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	4
2	Gegenstand, Dauer und Art der Datenverarbeitung .....	4
3	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit .....	4
4	Pflichten der RA-Agentur .....	4
5	Pflichten von Swisscom .....	5
6	Anfragen betroffener Personen .....	5
7	Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits .....	5
8	Beizug von Sub-Auftragsverarbeitern .....	6
9	Schlussbestimmungen .....	6
10	Ausfertigung.....	6
11	Unterschriften der Vertragsparteien .....	7

## 1 Einleitung

Swisscom und die RA-Agentur haben einen Vertrag abgeschlossen, wonach die RA-Agentur die Aufgabe übernommen hat, Swisscom bei der Prüfung der Identität und gegebenenfalls spezifischer Attribute der Personen, denen qualifizierte oder fortgeschrittene digitale Zertifikate ausgestellt werden sollen, zu unterstützen ("RA-Agentur-Vertrag").

Da die RA-Agentur gemäß dem RA-Agentur-Vertrag im Auftrag und nach den Instruktionen von Swisscom handelt, ist sie nach Art. 28 DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Datenschutz-Grundverordnung) in diesem Umfang als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter von Swisscom tätig.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, basierend auf den zwingenden Vorgaben aus der DSGVO die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf diese Auftragsverarbeitung zu regeln. Die vorliegende Vereinbarung ergänzt den RA-Agentur-Vertrag.

Die Parteien vereinbaren zu diesem Zweck die nachstehenden Regelungen.

## 2 Gegenstand, Dauer und Art der Datenverarbeitung

Gegenstand des Auftrags ist die Ausübung der Funktion als RA-Agentur gemäss RA-Agentur-Vertrag. Für die Beschreibung der Funktion als RA-Agentur, insbesondere betreffend die Verwendung der von Swisscom bereitgestellten App („RA-App“) und der Tätigkeit der Personen aus der Organisation der RA-Agentur, die unter Einsatz der RA-App den Identifikationsprozess durchführen ("RA-Agenten") wird auf den RA-Agentur-Vertrag, speziell die Ziffern 3 bis 5, verwiesen.

Zweck der Datenverarbeitung im Identifikationsprozess ist es, den Vertrauensdienst der Swisscom gegenüber den vom Teilnehmer ausgewählten Dritten zu erbringen. Die Teilnehmerapplikation, die durch einen Teilnehmer im Zusammenhang mit dem All-in Signing Service (Signaturservice) von Swisscom betrieben wird, ermöglicht einer identifizierten Person eine Signatur. Die Dauer des Auftrags sowie die Art der Verarbeitung ergeben sich aus dem RA-Agentur-Vertrag. Die Art der verarbeiteten relevanten Daten, die Kategorien betroffener Personen sowie die getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen ("TOM") sind in [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

## 3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Die RA-Agentur verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Auftrag von Swisscom. Dies umfasst Tätigkeiten, die im RA-Agentur-Vertrag konkretisiert sind.

Weisungen von Swisscom sind grundsätzlich in dieser Vereinbarung und dem RA-Agentur-Vertrag festgelegt und werden durch jene Instruktionen ergänzt, die Swisscom im Rahmen von Trainings erteilt. Swisscom hat jederzeit das Recht, der RA-Agentur weitere Weisungen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu erteilen, soweit diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen umsetzbar und zumutbar sind.

## 4 Pflichten der RA-Agentur

Die RA-Agentur verarbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäß den Vorgaben aus dem RA-Agentur-Vertrag, dieser Vereinbarung und den weiteren Weisungen von Swisscom. Die RA-Agentur informiert Swisscom unverzüglich, falls sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder andere anwendbare Datenschutzgesetze verstößt.

Die RA-Agentur wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird die definierten TOM zum angemessenen Schutz der relevanten Daten treffen. Sie stellt damit insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit der verarbeiteten Daten sicher.

Eine Änderung der getroffenen TOM bleibt der RA-Agentur vorbehalten, solange das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Die RA-Agentur stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der relevanten Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben und/oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht



unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

Die RA-Agentur unterrichtet Swisscom unverzüglich, wenn ihr Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten gemäß Art. 4 Nr. 12 DSGVO oder sonstige Sicherheitsverletzungen in Zusammenhang der Ausführung der Funktion als RA-Agentur bei ihr oder einem ihrer Sub-Auftragsverarbeiter, insbesondere bei den RA-Agenten, bekannt werden. Die Information erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) in angemessener Weise über Art und Ausmaß der Verletzung. Die RA-Agentur trifft in so einem Fall die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung des Schutzes der relevanten Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit Swisscom ab. Vorbehältlich abweichender Vereinbarung ist eine Vergütung der Aufwände, welche der RA-Agentur oder einem ihrer Sub-Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit den Verletzungen des Schutzes der relevanten Daten entstehen, durch Swisscom ausgeschlossen.

Die RA-Agentur nennt Swisscom den Ansprechpartner für im Rahmen des RA-Agentur-Vertrages anfallende Datenschutzfragen sowie in den Fällen in denen dies gemäss Art. 37 DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.

Soweit ausnahmsweise erforderlich, unterstützt die RA-Agentur Swisscom dabei, die Rechte der betroffenen Personen nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen zu erfüllen.

Die RA-Agentur unterstützt Swisscom im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

Durch die Nutzung der RA-App ist es grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die RA-Agentur personenbezogene Daten ausserhalb der RA-App erhebt. Alle mit der RA-App erhobenen Daten werden unverzüglich an Swisscom weitergeleitet und nicht lokal gespeichert. Dennoch allfällige im Zuge der Ausübung der RA-Funktion von der RA-Agentur erhobene personenbezogene Daten sind nach Vertragsende Swisscom herauszugeben oder zu löschen. Wenn die RA-Agentur die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist sie verpflichtet, die Daten nach Beendigung des jeweiligen Vertrags nach Wunsch von Swisscom entweder in diesem Format oder in dem Format, in dem er die Daten erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

## 5 Pflichten von Swisscom

Swisscom ist für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung an sich inklusive der Zulässigkeit der Auftragsverarbeitung durch die RA-Agentur verantwortlich.

Swisscom nennt der RA-Agentur den Ansprechpartner für im Rahmen des RA-Agentur-Vertrages anfallende Datenschutzfragen, sowie in den Fällen, in denen dies gemäss Art. 37 DSGVO vorgeschrieben ist, den Datenschutzbeauftragten.

## 6 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen betreffend personenbezogenen Daten, die die RA-Agentur verarbeitet, direkt an die RA-Agentur, wird die RA-Agentur die betroffene Person an Swisscom verweisen, sofern eine Zuordnung zu Swisscom nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Die RA-Agentur leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an Swisscom weiter.

## 7 Nachweismöglichkeiten, Berichte und Audits

Die RA-Agentur stellt Swisscom alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Swisscom verfügt diesbezüglich unter Berücksichtigung einer schriftlichen Voranmeldung von 20 Kalendertagen, über ein jederzeitiges Audit-Recht. Die RA-Agentur unterstützt Swisscom bei entsprechenden Audits, die von Swisscom, einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen von diesen Aufsichtsbehörden beauftragten Prüfer, welche zum Schutz der RA-Agentur unter strikter Vertraulichkeit stehen, durchgeführt werden.

Jede Partei trägt die bei ihr intern anfallenden Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Audit selber. Externe Kosten im Zusammenhang mit einem beauftragten Prüfer übernimmt Swisscom.

## 8 Beizug von Sub-Auftragsverarbeitern

Der Beizug sowie der Austausch von Sub-Auftragsverarbeitern (z.B. von RA-Agenten ausserhalb der Organisation der RA-Agentur) durch die RA-Agentur ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch Swisscom zulässig.

Die RA-Agentur schliesst die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die die RA-Agentur auf Grund dieser Vereinbarung und des RA-Agentur-Vertrags obliegen.

## 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach dem RA-Agentur-Vertrag, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.

Sofern der RA-Agentur-Vertrag oder spezialgesetzliche Vorgaben nicht strengere oder weitergehende Bestimmungen enthalten, geht die vorliegende Vereinbarung im Falle von Widersprüchen dem RA-Agentur-Vertrag vor. Im Übrigen gelten die Regelungen des RA-Agentur-Vertrages (einschliesslich übriger Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand) unverändert weiter.

## 10 Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

## 11 Unterschriften der Vertragsparteien

In Anbetracht der bei Vertragsabschluss herrschenden Situation rund um die Corona-Virus-Pandemie vereinbaren die Parteien für die Dauer des Bestands von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (wie z.B. Abstand halten), auf die Einhaltung der Schriftform zu verzichten und anstatt der eigenhändigen Unterschrift das eingescannte Abbild der Unterschrift *oder andere* elektronische Signaturen als die qualifizierte elektronische Signatur genügen zu lassen. Sofern dieser Vertrag gebündelt mit einem weiteren Vertrag im gleichen PDF Dokument elektronisch unterschrieben wird, gilt die elektronische qualifizierte Signatur für alle in dem unterzeichneten PDF enthaltenen Verträge.

Swisscom(Schweiz) AG

Ort, Datum:

Unterschrift  
Name

Unterschrift  
Name

Funktion

Funktion

Name des Kunden:

Ort, Datum

Unterschrift  
Name

Unterschrift  
Name

Funktion

Funktion

# Anhang 1

## Details der Datenverarbeitung

### Betroffene Personen

Der Teilnehmer des All-in Signing Service bestimmt, wem der Vertrauensdienst der Swisscom angeboten werden soll und wer damit durch die RA-Agenten der RA-Agentur durch den Identifikationsprozess geführt werden soll. Es kann sich hierbei z.B. um Mitarbeiter oder (potentielle) Vertragspartner des All-in Signing Service Teilnehmers handeln.

Kategorien personenbezogener Daten:

- amtlicher Lichtbildausweises mit den darin enthaltenen Informationen (insbesondere Geschlecht, Vornamen, Familienname, Geburtsdatum, Gültigkeitsdatum des Ausweisdokuments, Nationalität)
- Mobiltelefonnummer
- Sonstige im Identifikationsprozess gemachte Angaben und bereitgestellte Dokumente (z.B. Wohnadresse, E-Mail-Adresse, Handelsregisterauszüge, Vollmachten oder sonstige Belege betreffend spezifische Attribute)
- Informeller Name zur vereinfachten Darstellung (z.B. Rufname)
- Zweistelliger ISO 3166 Ländercode
- Für die Identifikation verantwortliche Registrierungsstelle
- Ausstellungszeitpunkt des Zertifikats
- Logdateien zum Signaturvorgang (enthält insbesondere Geschäftspartnernummer, Vorgangsnummer, ablaufbezogene Daten)
- Hashwert des signierten Dokuments
- Angaben, welche Betroffene in Anfragen an Swisscom machen

### Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Keine.

# Anhang 2

## Technische und organisatorische Maßnahmen

In Bezug auf (a) personenbezogene Daten, die von der RA-Agentur verarbeitet werden („**personenbezogene Daten**“), (b) die RA-App und (c) die für die Identifizierung des RA-Agenten verwendete Authentisierungsmittel („**Endgeräte**“), wird die RA-Agentur folgende TOM implementieren:

### Präventive Sicherheitsmaßnahmen - Maßnahmen zur Verhinderung eines erfolgreichen Angriffs

#### Technische Maßnahmen

- **Logische Zugriffskontrolle:** Die Vergabe von Zugriffsberechtigungen in der RA-App und am Endgerät erfolgt nach dem „Need-to-Know“-Prinzip.
- **Authentifizierung:** Jeglicher Zugriff auf personenbezogene Daten erfolgt ausschließlich nach einer erfolgreichen Authentifizierung.
- **Passwortsicherheit:** Soweit Passwörter zur Authentifizierung am Endgerät oder in der RA-App eingesetzt werden, sind diese mindestens 8 Zeichen lang und bestehen aus Klein- und Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Passwörter werden ausschließlich verschlüsselt gespeichert.
- **Verschlüsselung auf dem Übertragungsweg:** Personenbezogener Daten werden auf dem Übertragungsweg über das Internet verschlüsselt.
- **Verschlüsselung mobiler Geräte:** Mobile Endgeräte und mobile Datenträger, auf welchen personenbezogene Daten gespeichert sind, werden verschlüsselt.
- **Maßnahmen gegen Schadsoftware:** Es wird nach Möglichkeit auf allen Endgeräten Anti-Viren Software eingesetzt.
- **Management von Sicherheitslücken:** Soweit möglich, wird auf allen Endgeräten die automatische Installation von Sicherheitsupdates aktiviert. Ansonsten erfolgt die Installation kritischer Sicherheitsupdates umgehend.

#### Organisatorische Maßnahmen

- **Klare Zuständigkeiten:** Interne Zuständigkeiten für Fragen der Datensicherheit werden definiert.
- **Verschwiegenheitspflicht der Dienstnehmer:** Die RA-Agenten werden über die Dauer ihres Dienstverhältnisses hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insbesondere hat die RA-Agentur dafür zu sorgen, dass jeder RA-Agent sich Swisscom gegenüber in einer Vertraulichkeits- und Mitwirkungserklärung zur Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten verpflichtet.
- **Schulungen und Informationsmaßnahmen:** Die RA-Agenten werden zu Fragen der Datensicherheit (intern oder extern) geschult und angemessen über Fragen der Datensicherheit informiert (z.B. Passwortsicherheit).
- **Geordnete Beendigung des Dienstverhältnisses:** Bei Beendigung der Tätigkeit als RA-Agentur erfolgt eine unverzügliche Sperrung aller Konten der ausscheidenden RA-Agenten.
- **Verwaltung der Endgeräte:** Es werden Aufzeichnungen darüber geführt, welchem RA-Agenten welche Endgeräte zugewiesen wurden.
- **Keine Doppelverwendung von Benutzer-Accounts:** Jeder RA-Agent sollte seinen eigenen Benutzer-Account auf dem Mobilgerät haben - das Teilen von Benutzer-Accounts ist untersagt.
- **Keine unnötige Verwendung administrativer Accounts:** Benutzer-Accounts mit administrativen Rechten werden nur in Ausnahmefällen verwendet - die reguläre Nutzung von Endgeräten erfolgt ohne administrative Rechte.
- **Sichere Datenentsorgung:** Papier, welches personenbezogene Daten enthält, wird grundsätzlich geschreddert bzw. einem externen Dienstleister zur sicheren Vernichtung übergeben. Datenträger werden vor ihrer Entsorgung vollständig überschrieben oder physisch zerstört, sodass die darauf gespeicherten personenbezogenen Daten nicht wiederhergestellt werden können.

### Physische Maßnahmen

- **Diebstahlsschutz:** Gerät ist nicht unbeaufsichtigt zu lassen, jeder Diebstahl ist unverzüglich anzuzeigen.
- **Detektive Sicherheitsmaßnahmen – Maßnahmen zur Erkennung eines Angriffs**
  - Technische Maßnahmen
    - **Scans nach Schadsoftware:** Es werden - sofern technisch sinnvoll und möglich - regelmäßig Scans nach Schadsoftware (Anti-Viren-Scans) durchgeführt, um Schadsoftware zu identifizieren, welche ein Endgerät bereits kompromittiert hat.
  - Organisatorische Maßnahmen
    - **Erkennung von Sicherheitsverletzungen durch RA-Agenten:** Alle RA-Agenten werden instruiert, wie sie Sicherheitsverletzung erkennen können (z.B. nicht mehr auffindbare Endgeräte, Warnmeldungen von Anti-Viren-Software).
    - **Betriebsfremde Personen:** Alle RA-Agenten werden instruiert, betriebsfremde Personen ausser der zu identifizierenden Person nicht an der Identifizierung teilnehmen zu lassen.
    - **Eigenaudits:** Es werden regelmäßige Audits durchgeführt (z.B. Prüfung, ob alle kritischen Sicherheits-Updates installiert wurden). Insbesondere erfolgt eine regelmäßige Prüfung der erteilten Zugriffsberechtigungen (welchem Mitarbeiter ist welcher Benutzer-Account mit welchen Zugriffsrechten auf welchem Endgerät zugewiesen).

### Reaktive Sicherheitsmaßnahmen – Maßnahmen zur Reaktion auf einen Angriff

#### Technische Maßnahmen

- **Datensicherung:** Soweit personenbezogene Daten außerhalb der RA-App verarbeitet werden, werden regelmäßig Datensicherungen erstellt und sicher aufbewahrt.
- **Automatische Entfernung von Schadsoftware:** Die eingesetzte Anti-Viren-Software verfügt über die Funktion, Schadsoftware automatisch zu entfernen, sofern technisch sinnvoll und möglich.

#### Organisatorische Maßnahmen

- **Meldepflicht für RA-Agenten:** Alle RA-Agenten werden angewiesen, Sicherheitsverletzungen bei Durchführung der Identifikation unverzüglich an Swisscom zu melden.

### Abschreckende Sicherheitsmaßnahmen – Maßnahmen zur Minderung der Angreifermotivation

#### Technische Maßnahmen

- **Automatische Warnmeldungen:** Nutzer erhalten durch das Betriebssystem und die installierte Software automatische Warnmeldungen bei risikoträchtiger IT-Nutzung (z.B. durch den Webbrowser, wenn eine verschlüsselte Website kein korrektes SSL/TLS-Zertifikat verwendet).

#### Organisatorische Maßnahmen

- **Sanktionen bei Angriffen durch eigene RA-Agenten:** Den RA-Agenten ist bekannt, dass Angriffe auf Endgeräte oder den AIS-Service nicht toleriert werden und schwerwiegende arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere eine Entlassung nach sich ziehen können.

## Pflichten als RA-Agent im Zusammenhang mit der Swisscom RA-App

### 1 Ausgangslage RA-Agentur-Vertrag mit Swisscom

Sie wurden als RA-Agentin oder RA-Agent (Registration Authority Agent, Registrierungsstellen-Agent, auch RA-Master-Agent, nachfolgend "RA-Agent") bestimmt und Sie haben in diesem Zusammenhang die Schulung von Swisscom absolviert.

Hintergrund und was Sie als RA-Agent zu beachten haben:

Ihre Organisation (z.B. Ihr Arbeitgeber, nachfolgend "Ihre Organisation") hat mit Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend "Swisscom") einen RA-Agentur-Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag ist geregelt, wie Ihre Organisation und Swisscom Personen identifizieren, die den Vertrauensdienst von Swisscom für elektronische Signaturen nutzen wollen: Swisscom betreibt als Vertrauensdiensteanbieterin für elektronische Signaturen eine Registrierungsstelle und stellt Ihrer Organisation eine RA-App zur Verfügung, mit welcher Personen durch den Identifikationsprozess geführt werden können. Konkret bestimmt Ihre Organisation RA-Agenten, die zu identifizierende Personen anhand der RA-App durch den Identifikationsprozess führen.

Ihrer Organisation gegenüber sind Sie in Ihrer Rolle als RA-Agent verpflichtet, die RA-App sorgfältig, gemäss den Anweisungen der Swisscom-Schulung und unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

### 2 Einhaltung der Vertraulichkeit

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als RA-Agent erhalten Sie Zugang zu Informationen über die Kunden von Swisscom sowie andere Informationen geschäftlicher und technischer Art von Swisscom.

Sie sind auf unbeschränkte Dauer verpflichtet, über die vertraulichen Informationen absolutes Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist es Ihnen untersagt, vertrauliche Informationen unbefugten Dritten bekanntzugeben oder zugänglich zu machen.

Ihnen wird für die Ausübung der Tätigkeit als RA-Agent die Swisscom RA-App zur Verfügung gestellt. Sie sind verpflichtet, die in den nachfolgenden Ziffern genannten Vorgaben einzuhalten.

### 3 Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten:

- sämtliche Informationen, von denen Sie als RA-Agent bei der Durchführung des Identifikationsprozesses mit der Swisscom RA-App Kenntnis erlangen, sowie
- alle Wahrnehmungen, über welche angenommen werden muss, dass ein Geheimhaltungsinteresse von Swisscom oder deren Geschäftspartnern besteht und die nicht öffentlich zugänglich oder nicht allgemein bekannt sind; wobei im Zweifel Informationen als vertraulich gelten.

Vertraulich zu behandeln sind insbesondere die folgenden Informationen:

- Zugangsdaten für die Anmeldung der RA-App (company identifier).
- Alle von der RA-App erfassten Daten, insbesondere;
  - Fotos des Ausweisdokuments,

- alle Angaben auf dem geprüften Ausweisdokument (wie Namen, Heimort, Dokumentennummer, Gültigkeitsdatum),
- die Mobiltelefonnummer,
- Fotos der Person, die mit der RA-App identifiziert wird.
- Sonstige von der betroffenen Person im Identifikationsprozess gemachten Angaben.

Sie sind verpflichtet, vertrauliche Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck Ihrer Tätigkeit als RA-Agent zu bearbeiten.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass Zuwiderhandlungen gegen die mit Ihrer Organisation vereinbarten Vertraulichkeits- und Mitwirkungspflichten auch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellen können, die strafrechtlich geahndet werden. Dies betrifft zum Beispiel das Geschäftsgeheimnis.

### 4 Swisscom RA-App

Sie sind verpflichtet, die RA-App ausschliesslich gemäss den Anweisungen in der von Ihnen absolvierten RA-App-Schulung und gemäss sonstigen Vorgaben Ihrer Organisation zu verwenden. Die Schulung muss jährlich wiederholt werden. Hierauf werden Sie per SMS hingewiesen.

Insbesondere befolgen Sie bei der Durchführung eines jeden Identifikationsprozesses mit der RA-App die folgenden Punkte:

- Prüfung der Echtheit der Identifikationspapiere in Bezug auf haptische und optische Merkmale, wie in der App angegeben;
- Aufnahme der Vorder- und Rückseite der Identifikationsdokumente;
- Aufnahme der zu identifizierenden Person als Beweis der Präsenz vor Ort;
- Prüfung der Mobiltelefonnummer;
- Sicherstellung, dass die Daten korrekt aus den Identifikationsdokumenten gelesen wurden, ggfs. Korrektur;
- Hinweis an den Identifizierten, dass er für die Signatur die Nutzungsbestimmungen zuvor akzeptieren muss;
- Abbruch von Identifikationsprozessen, die mit der App nicht durchführbar waren oder zu Widersprüchen geführt haben. Rücksprache mit Swisscom zu allen solchen abgebrochenen Identifikationsprozessen über die in Ziffer 6 genannte Kontaktstelle.

Sie sind verpflichtet, alle zumutbaren und zeitgemässen Möglichkeiten zu nutzen, um das von Ihnen verwendete Mobiltelefon gegen Angriffe und Schadsoftware ("Viren", "Würmer", "Trojaner" und dergleichen) zu schützen, insbesondere durch Verwendung stets aktueller Software (Betriebssystem und Apps). Sie müssen sicherstellen, dass Sie immer die letzte im App-Store angebotene Version dieser RA-App nutzen. Weiter sind Sie verpflichtet, den Zugang zu Ihrem Mobiltelefon vor Dritten zu schützen (Passwort, Fingerabdruck etc.). Insbesondere dürfen Sie für die geheime Zahlenfolge (PIN) für Ihre Mobile ID bzw. für das persönliche Passwort bei Verwendung anderer Verfahren keine Daten verwenden, die sich auf Daten zu Ihrer Person beziehen (Geburtsstag und dergleichen). Allfällige Aufzeichnungen des Mobile ID PIN bzw. des persönlichen Passwortes dürfen Sie keiner anderen Person bekannt geben, und



Sie müssen sie sicher und getrennt von Ihrem Mobiltelefon oder verschlüsselt aufbewahren und vor Zugriffen Dritter schützen.

Nach Übermittlung der Identifikationsdaten über die RA-App erhalten Sie eine Bestätigungsanfrage auf Ihr Mobiltelefon. Mit Abgabe Ihrer Bestätigung zu den übermittelten Daten wird bei Swisscom eine elektronische Signatur auf einem PDF-Dokument erstellt, das die von Ihnen bestätigten Identifikationsdaten enthält. Dieses PDF-Dokument wird von Swisscom zu Beweis Zwecken aufbewahrt und verwendet.

## **5 Master-RA-Agent**

---

Falls Sie von Swisscom als Master-RA-Agent zugelassen wurden, können Sie selbst weitere RA-Agenten (oder Master-RA-Agenten) bestimmen. Sie sind verpflichtet, die Schulung dieser RA-Agenten gemäss den Vorgaben von Swisscom sicherzustellen und Swisscom die Schulungsbestätigung vor der Rollenzuweisung zuzustellen sofern diese nicht automatisch übermittelt werden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass Swisscom jederzeit berechtigt ist, ohne Angabe von Gründen RA-Agenten nicht zuzulassen oder deren Zulassung zu widerrufen. Als RA-Master-Agent erhalten Sie Zugang zu einem Administrationsportal für die Ernennung von weiteren RA-Agenten oder RA-Master Agenten. Sie sind verpflichtet, den Zugang zu diesem Administrationsportal vor Dritten zu schützen und insbesondere keine Authentisierungsdaten für den Zugang an eine andere Person weiterzugeben.

## **6 Kontaktstelle**

---

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen oder bei allfälligen Fragen zu den in diesem Dokument genannten Pflichten wenden Sie sich an Ihre Organisation. Bei technischen Problemen mit der RA-App wenden Sie sich unter Nennung der ihrer Organisation im Vertrag übermittelten PRO-Nummer an den Swisscom Support +41 (0) 800 724 724, Menü "Datendienste", Stichwort "All-in Signing Service".